



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Keßler, Ronald: Die deutsche Arbeitergesetzgebung : 5. Die Einrichtungen
und Behörden der Arbeitsgemeinschaften

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die deutsche Arbeitergesetzgebung

Von Ronald Kessler

5. Die Einrichtungen und Behörden der Arbeitsgemeinschaften



Es giebt einige Fälle, zum Beispiel die der Erpressung ähnliche Art des Arbeiterausstandes oder die dem Betruge ähnliche Art der Lohnzahlung, wo die Gesetzgebung gegenüber den aus der Volksüberzeugung entspringenden Pflichtgeboten nichts weiter zu thun hat, als sie durch ein ausdrückliches Anerkenntnis zu bekräftigen, durch eine Strafbestimmung gegen die Widerspenstigen zu erzwingen. Es ist aber ein Irrtum, zu meinen, daß dieses einfache und bequeme Verfahren überall anwendbar sei; dieser weitverbreitete Irrtum hat zu den maßlosen, gegen die Arbeitgeber oder auch wohl gegen die Arbeiter erhobenen Verdächtigungen und Verleumdungen geführt, indem nämlich der, der irgend eine allgemein gehaltene und in dieser Allgemeinheit auch zu billigende Pflichtforderung gegenüber den Arbeitgebern oder Arbeitern erhebt, ohne weiteres Böswilligkeit voraussetzt, wenn dem in der Wirklichkeit nicht entsprochen wird, darauf aber ein Strafgesetz verlangt, das dem Gebote zum Siege verhelfen soll. Man findet diese vorschnelle und schnellfertige Art der Beurteilung nicht selten in Kreisen, die in der tagtäglichen Anwendung der Strafgesetze gewohnt sind, über wichtige Lebensfragen in kurzer Frist ein bindendes und abschließendes Urteil abzugeben; hier wird dann geglaubt, daß ein derartiges Vorgehen gegen mißliebige Zustände ganz wohl allerwärts statthaft sei. Wird es aber eingeschlagen, so führt es zu groben Ungerechtigkeiten und erweist sich zuletzt als völlig undurchführbar. Denn solche allgemeinen und scheinbar idealen Pflichtgebote passen häufig nur auf engbegrenzte Zustände, von denen sie auch in der That abgeleitet sind; sie verallgemeinern diese nur in krankhafter Übertreibung. So ist es bei einer besondern Art der Arbeitsgemeinschaft, bei dem Gesindedienste, eine häufig erhobne Forderung, die Herrschaft solle das erkrankte Gesinde verpflegen; es werden viele geneigt sein, diesen Satz in unumschränkter Allgemeinheit für richtig zu halten, und ein älteres preußisches Gesetz, das einem solchen scheinbar idealen Gedanken allzugroßen Spielraum gewährte, stellt ihn auch fast ebenso allgemein als giltiges Recht hin; es drückte sich freilich gleichzeitig, und man kann sagen glücklicherweise,

so unbestimmt aus, daß die Rechtsprechung Gelegenheit fand, den Satz auf die Fälle zu beschränken, wo sein eigentliches Feld war. Denn ist jener Satz, wenn er überall streng durchgeführt wird, wirklich gerecht? Nein! Er ist um so ungerechter, je loser das Gesindeverhältnis nach Ortsgewöhnheit oder Vertrag ist, je weniger Gesinde gleichzeitig einer Herrschaft dient, und je länger die Krankheit währt, welche Verpflegung verlangt. Man nehme einmal den äußersten Fall an, daß der einzige Diensthote einer Herrschaft, der nur auf kurze Kündigungsfrist gemietet ist, in lebenslängliches Siechtum verfällt; wäre in einem solchen Falle die Herrschaft verpflichtet, die lebenslängliche Verpflegung zu übernehmen, so würde sie in vielen Fällen nicht mehr imstande sein, sich eine andre Hilfsarbeitskraft zu halten, würde also durch jene Belastung dauernd in ihrer Lebenshaltung herabgedrückt werden. Das ist ein äußerster Fall, der nicht häufig vorkommen wird; aber er zeigt, inwiefern jener Satz zu allgemein und, sagen wir, zu radikal gehalten ist: die Herrschaft ist keineswegs nach den Geboten der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, erkranktes Gesinde unter allen Umständen und ohne zeitliche Begrenzung zu verpflegen, sondern sie ist nur verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Gesinde nicht ohne Pflege bleibe, sie ist hierzu verpflichtet, weil der Dienende eben wegen seiner dienenden Stellung hierauf nicht vorauszu denken pflegt. Diese Verpflichtung fällt jedenfalls für die erste Zeit der Erkrankung des Gesindes mit der Pflicht unmittelbarer Verpflegung zusammen, weil das Gesinde im Hause der Herrschaft ist; demnächst aber nimmt diese Verpflichtung eine veränderte Gestalt an, wenn nicht ein ganz besonderes nahes Dienstverhältnis stattgefunden hat, das in außergewöhnlich langen Kündigungsfristen und in besondern Zusicherungen im Fall der Kündigung zum Ausdruck kommt. Diese veränderte Gestalt ist die genossenschaftliche Fürsorge einer größeren Anzahl von Herrschaften gegenüber einer größeren Anzahl von Diensthoten. Dies entspricht auch dem thatsächlichen Sachverhalt. Denn nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen dient der Diensthote zwar niemals mehreren Herrschaften zu gleicher Zeit, wohl aber dient er meist mehreren Herrschaften nach einander. Deshalb würde es eine Ungerechtigkeit und Überlastung sein, einer einzigen Herrschaft die Verpflegungspflicht aufzubürden, in deren Dienst das Gesinde gerade, man möchte sagen zufällig, in das Siechtum verfallen ist, sondern es muß diese Pflicht einer Genossenschaft aufgelegt werden, die nach den örtlichen Verhältnissen gleichsam als Gesamtherrschaft anzusehen ist. Dies einzurichten, die Einrichtungen und Behörden dafür zu schaffen, dazu ist der Einzelne außer Stande, das kann nur die Gesamtheit; versäumt diese ihre Obliegenheit, so würde es sehr übertrieben sein, der Herrschaft einen Vorwurf zu machen, in deren Dienst das Gesinde in Siechtum verfallen ist, das es dann Schritt vor Schritt bis ins Armenhaus bringen kann; sondern die Herrschaft erfüllt nur ihre rechtliche und sittliche Pflicht, indem sie die Verpflegung über-

nahm bis zur Lösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung; sie war vielleicht so wohlhabend, daß sie es ohne Beeinträchtigung ihrer Lebenshaltung noch weiter hinaus konnte, oder das Wesen der Arbeitsgemeinschaft konnte das nicht fordern; dieses forderte eine genossenschaftliche Organisation, die das Weitere erst ermöglichte; diese Organisation fehlte, und die Erfüllungspflicht nebst der Hilfe fiel aus. Es ist also deutlich, daß man hier nicht mit Strafgesetzen vorgehen und etwa schnurstracks diesen oder jenen belasten kann. So einfach liegt die Sache nur dort, wo erstens eine besonders enge Verbindung zwischen Herrschaft und Gefinde gemäß des Lebensberufes beider stattfindet, und wo zweitens die Zahl des Gefindes so groß ist, daß sie der Zahl des in einer Genossenschaft geschützten Gefindes nicht nachsteht, also auf großen Gütern. In der That war hier auch schon vor der deutschen Arbeitergesetzgebung, namentlich im Osten des Reiches, dem altersschwachen Gefinde eine Versorgung im Aushälterhause gewiß. Diese besondern Zustände und die Folgerungen daraus allzu radikal auch anders liegenden Verhältnissen aufzudrängen und die Widerstrebenden gar mit Strafen zu belegen, das würde zwar scheinbar menschenfreundlich, in Wirklichkeit aber ungerecht, scheinbar ideal, aber in Wirklichkeit undurchführbar sein. Es bedarf hier besondrer innerer Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaften und besondrer Behörden dafür.

Dem widerspricht es nicht, wenn einzelne besonders wohlhabende Arbeitgeber auch vor dem Bestehen der genossenschaftlichen Verbände die jetzt in den Genossenschaften gewährte Fürsorge für ihre Hilfsarbeitskräfte trafen, obwohl sich solche Hilfsarbeitskräfte nur in geringer Zahl bei ihnen befanden. Denn es ist überall im Volksleben zu beobachten, daß einzelne besonders Wohlhabende das aus eigener Kraft in beschränktem Maße ausführen, was später allgemein als öffentliche Pflicht eingeführt wird und erst als solche einen wirklichen Abschluß darin herbeiführen kann. Das Hauptverdienst dieser Voraneilenden, die immer nur einen kleinen Bruchteil des Ganzen ausmachen können, liegt weniger in dem, was sie wirklich geschaffen haben, denn das ist ja nur äußerst geringfügig den gewaltigen Bedürfnissen der großen Masse gegenüber, als darin, daß sie die Notwendigkeit des Vorgehens eindringlich durch ihr Werk predigen. Ist das erst an mehreren Orten geschehen, so verliert solches verzelte Vorgehen, wenn es noch ferner geschieht, wesentlich an Bedeutung und an Verdienst; wer auf diesem Felde dann noch wirken will, thut besser, die Öffentlichkeit, die Gesamtheit, den Staat nunmehr anzutreiben, als wenn er für sich allein Lasten auf seine Schultern nimmt, die ihm vielleicht zu schwer sind. Man kann auf andern Gebieten des Volkslebens ganz ähnliche Erscheinungen beobachten. In der Volkserziehung, wie sie in den Lehrplänen der Schulen und in den sonstigen Schuleinrichtungen zum Ausdruck kommt, ist es nicht selten geboten, Änderungen eintreten zu lassen, und vielleicht ist gerade jetzt im deutschen Volksleben ein solcher Zeitpunkt. Wir werden dabei nun

bald bemerken können, daß in einzelnen Fällen die Eltern ihre Kinder nicht mehr den öffentlichen Schulen anvertrauen werden, sondern ihnen eine ganz freie Erziehung nach ihren, der Eltern, Neigungen geben werden. Dann wird es dahin kommen, daß einzelne ganz freie Schulen gegründet werden, in denen mit neuen Erziehungsgedanken nach dieser oder jener Richtung hin Versuche angestellt werden. Alles das ist solange verdienstvoll, als dadurch Erfahrungen, Beispiele für den künftigen Weg der Gesamtheit auf diesem Gebiete gewonnen werden. Dann aber wird es Zeit, diese selbst in Bewegung zu setzen. Wollte man die vorübergehende Ablösung der Einzelnen und ihr selbständige Wirksamkeit als die Regel betrachten und darauf hinwirken, daß es immer so bliebe, so würde man dadurch nur eine Unzahl von Schrullen ins Leben rufen und die Übelstände in keiner Weise beseitigen. Dies kann nur geschehen, wenn nach einiger Zeit der ungehinderten Entwicklung der Einzelkräfte die Gesamtheit zu arbeiten beginnt. Dieser Zeitpunkt war für das deutsche Arbeiterwesen schon lange eingetreten, ehe an die Aufstellung der Arbeiterversicherungsgeetze gegangen wurde. Die Arbeiter empfanden damals mit Recht die mildthätige Fürsorge einzelner, hierin freiwilliger, Arbeitgeber als eine Demütigung der Persönlichkeit des Arbeiters; sie wollten nicht der Gegenstand der gnädigen Vorsehung eines Mitmenschen sein, dem sie doch nicht so weit an Bildung nachstanden, daß dieses Verhältnis eine Berechtigung gehabt hätte. Die Mildthätigkeit, die göttliche Vorsehung spielen will, ist höchst gefährlich für die gesellschaftliche Entwicklung. Man soll nicht die Schäden in der Gesellschaft dadurch verdecken, daß man in weinerlicher Weichlichkeit und zuweilen nur zu eitler Selbstbespiegelung dort in ganz unvollkommener Weise eingreift, wo nur ein allgemeines Vorgehen helfen kann; man möchte zuweilen wünschen, daß mildthätige Vereine, die durch ihre schwächlichen Beihilfen die Verkümmern der Unterstüzten und die Frömmelci der Unterstüzenden zur Folge haben, je eher je lieber untergingen. Es giebt nichts Mäglicheres als die rührselige Stelle in einem Romane von Dickens, wo für die Witwe und die Waisen eines verunglückten Hafenarbeiters von gänzlich unbeteiligten Menschenfreunden eine unzureichende Summe gesammelt wird.

Diese elenden Halbheiten haben es dahin gebracht, daß die Arbeit, die in der deutschen Arbeitergesetzgebung geleistet ist, vielfach nicht in ihrem wahren Werte gewürdigt wird. Wir sehen hier ganz dasselbe Vorurteil, wie es bis vor kurzem, in gewissen Bevölkerungsschichten auch jetzt noch, gegenüber allen Einrichtungen des öffentlichen Lebens bestand, von denen ja die Einrichtungen der Arbeitergesetzgebung nur einen Teil bilden. Man giebt es zwar gern zu, daß die Pflichten, die der Staat von dem Einzelnen fordert, gut und trefflich seien, hält aber trotzdem die Einrichtungen, die zur Durchführung dieser Pflichten geschaffen sind, nur für ein notwendiges Übel. Die Pflicht der Landesverteidigung, der Beschüzung des Vaterlandes, ist jedem geläufig, den-

noch ist erst vor kurzem die Ansicht allgemein durchgedrungen, daß die gemäß der heutigen Art der Kriegführung und gemäß den heutigen Lebensgewohnheiten des deutschen Volkes hierzu unumgängliche Einrichtung des ein- oder dreijährigen Dienstes unter den Waffen etwas mehr sei, als bloß eine leidige Notwendigkeit. Noch heute werden bei uns ganz allgemein die direkten Steuern als etwas angesehen, das man zwar leider noch nicht entbehren könne, für das man aber die Zeit herbeisehnt, wo man es gänzlich vernichten könnte. In Wirklichkeit aber würde die Abschaffung aller direkten Steuern ein großer Schaden für das öffentliche Leben sein; sie sind der Ausdruck der Pflicht, im Notfalle auch sein Vermögen für das Vaterland zu opfern, und sie sind notwendig, um dieses Pflichtgefühl auch im Frieden, abgesehen von dem Falle der Not, lebendig zu erhalten. In gleicher Weise sind auch alle übrigen Einrichtungen des öffentlichen Lebens, die Behörden des Staates, der Gemeinde und auch der Kirche ganz untrennbar verbunden mit den Forderungen und Pflichten, zu deren Durchführung sie bestehen; sie sind ein Teil derselben, nämlich der Teil, an dem der Gedanke der Pflicht lebendig ins Leben eingreift, sie sind der Leib dieser Gedanken. Es ist kein geringeres Verdienst, diese Werkzeuge des Gedankens zu schaffen, als den Gedanken selbst zu erfinden. Weil das deutsche Volk so lange von dem öffentlichen Leben ferngehalten wurde, als es bereits reif war, daran teilzunehmen, setzte sich an so vielen Stellen der Irrtum fest, daß die äußere Erscheinung des öffentlichen Lebens, der Aufbau der Behörden, die Thätigkeit der Beamten, ihr in das Volksleben eingreifendes Wirken untergeordnet sei gegenüber den eigentlichen idealen Aufgaben des Staates, während doch in Wirklichkeit beides ein und dasselbe und nicht von einander zu trennen ist. So ist auch das schwierige Werk der deutschen Arbeitergesetzgebung, wie man die Verbände abgrenzen sollte, in welchem Maße man ihnen die Fürsorge für die Arbeiter auflegen sollte, in welchem Verhältnis man die Arbeitgeber und die Arbeiter zu Beiträgen und zur Verwaltung heranziehen sollte, durchaus nichts Geringeres als der Ausspruch, dies oder jenes sei Pflicht der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Teilhaber, wenn es auch freilich nichts Höheres ist. Sondern Beides ist einander unentbehrlich. Die einzelnen Bestimmungen der Arbeitergesetze, wie unter diesen oder jenen Verhältnissen die Krankenkassen einzurichten seien, wer der Unfallversicherung unterliege, und wer der Kranken- oder Alters- und Invalidenversicherung, das alles ist nicht trockenes Formenwerk, sondern jede einzelne Gesetzesbestimmung ist der äußere Ausdruck idealer Gedanken und Pflichten, die in dieser Ausdrucksweise ebenso schön sind, wie wenn sie unmittelbar ausgesprochen wären, und die man deutlich erkennt, wenn man nur genau genug zusieht.

Arbeitergesetzgebung und Gesetzgebung über Arbeiterversicherung ist in den letzten Jahren fast gleichbedeutend geworden, weil die neugeschaffenen Einrichtungen, die man unter dem Namen der Arbeiterversicherung zusammenfaßt,

die Pflichten der Arbeitsgemeinschaft und vornehmlich die Schutzpflicht des Arbeitsherrn in der den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden und für sie einzig möglichen Weise zur Verwirklichung bringt. Die Versicherung wird bekanntlich nicht nur zu den oben erwähnten wirtschaftlichen Zwecken angewendet. Sie ist ein allgemeines Mittel, Nachteile durch die gemeinsame Kraft vieler abzuwehren, die der Einzelne aus eigener Kraft abzuwehren außerstande ist. Jede Versicherung hat den Zweck, zu verhindern, daß jemand durch den wirtschaftlichen Nachteil eines ihn treffenden Unglücks in seiner Arbeitskraft, Lebenskraft selbst getroffen werde, und daß diese Kraft entweder ganz zerstört oder doch auf lange Zeit hinaus erheblich herabgesetzt werde. Jede Versicherung erreicht diesen Zweck, indem sie den wirtschaftlichen, also in Geld ausdrückbaren Schaden auf mehrere verteilt, die dem gleichen Unglück unter ähnlichen Bedingungen ausgesetzt sind. Sie treten alle für den einen wirklich Geschädigten ein, wofür sie dann, wenn einem von den übrigen später einmal das gleiche Unglück trifft, gleicherweise das Eintreten der Mitbedrohten zu erwarten haben. Sie tragen entweder unmittelbar zur Deckung des Schadens bei, Versicherung auf Gegenseitigkeit, oder es schiebt sich ein dritter ein, der auf eigene Verantwortung die Deckung des möglicherweise eintretenden Schadens jedem der Versicherten verspricht und sich dafür von jedem derselben einen festen Beitrag zahlen läßt. Dieser Beitrag berechnet sich nach dem Verhältnis, in welchem ein den Gegenstand der Versicherung bildendes Unglück (Hagel, Feuer) alljährlich bei der Zahl der Versicherten einzutreten pflegt. Man stellt aus der Erfahrung fest, wie häufig ein solches Unglück durchschnittlich im Jahre vorgekommen ist und wie häufig es also auch in Zukunft wahrscheinlich sich ereignen wird. Kommt es in zwanzig Fällen, wo es vorkommen könnte, gewöhnlich nur einmal vor, so ist der Betrag ein Zwanzigstel des wirklich eintretenden Schadens und noch etwas darüber, um die Kosten der Berechnung, der Verwaltung dieser Genossenschaft der Versicherungsgesellschaft zu decken. Durch die Versicherung wird also der eintretende Schaden nicht aufgehoben, sondern im Gegenteil, er wird sogar noch etwas vergrößert, indem die Kosten der Berechnung, der Hin- und Herzahlungen des Geldes u. s. w. hinzutreten; die Versicherung bewirkt nur, daß der Schaden nicht an einer einzigen kleinen Stelle gleichsam ein tiefes Loch fresse, sondern daß er auf einer größern Fläche, aber nur obenhin, schade. Wäre es richtig, daß die Arbeit als eine Ware anzusehen sei, und könnte man daher die ganze Weltwirtschaft als eine tote Zahl von Arbeitsleistungen betrachten, so wäre das ganze Versicherungswesen nichts als ein thörichtes und dabei verschwenderisches Spiel mit Zahlen. Denn dann müßte man es folgerichtig als gleichgiltig bezeichnen, ob beispielsweise die Arbeitsleistung von dem Maße zehn an einer kleinen Stelle vernichtet wird, oder ob bewirkt wird, daß zehn Arbeitsleistungen jede um ein Zehntel geschädigt werden; verschwenderisch würde es noch dazu sein, weil ja die Kosten

der Hin- und Herschiebungen hinzutreten. Aber es ist eben nicht wahr, daß die menschliche Arbeitskraft dasselbe sei wie eine bestimmte Zahl von Arbeitsleistungen, und daß man daher, wie es von manchen Nationalökonomem geschieht, von einem berechenbaren wirtschaftlichen Werte des Menschen sprechen könne; sondern die menschliche Arbeitskraft ist eine unerschöpfliche Quelle unabsehbarer Arbeitsleistungen. Diese lebendige Quelle der lebendigen Arbeit selbst zu erhalten um den Preis, daß an mehreren Stellen ein kleiner, nicht fühlbarer, sondern eher zu größern Anstrengungen anspornender Schaden zugefügt wird, das ist der Zweck jeder Versicherung und der Arbeiterversicherung insbesondere. Daraus folgt aber — und das wirft ein Licht auf das früher gesagte —, daß, wenn es sich um ein Unglück handelt, welches durchschnittlich im Jahre unter zwanzig Arbeitern einen zu treffen pflegt, und wenn dann ein Arbeitsherr zwanzig Arbeiter oder mehr für sich hat, daß er dann nicht in eine Versicherung mit Fremden zusammenzutreten braucht. Er versichert sich dann, wie man bildlich zu sagen pflegt, selbst; denn der alljährlich ihn treffende Schaden ist ein Zwanzigstel des gefährdeten wirtschaftlichen Gutes, dieser wird aber nicht auf einen längern Zeitraum verteilt und trifft den Arbeitsherrn also nicht weniger obenhin, ob er nun für sich allein bleibt oder ob er mit andern zusammentritt. Eine Gesindeherrschaft dagegen, die nur einen Diensthöten hat, muß mit andern zur Versicherung zusammentreten, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen will, zu Zeiten einmal zwei Diensthöten zu bezahlen und doch nur die Arbeitskraft eines einzigen benutzen zu können, also plötzlich einmal das ganze gefährdete wirtschaftliche Gut zu verlieren, sich selbst aber dadurch in ihrer Arbeitskraft erheblich zu verletzen. Wenn jemand eine große Anzahl landwirtschaftlicher Grundstücke an vielen verschiedenen Orten hat, so braucht er nicht zur Hagelversicherung mit andern zusammenzutreten, sondern er versichert sich, wie man zu sagen pflegt, selbst; denn er erleidet allerdings alljährlich im Durchschnitte einen Hagelschaden, sagen wir einmal von einem Hundertstel der gefährdeten Ernte, aber eben so viel und noch etwas darüber, wegen der Verwaltungskosten, müßte er auch an die Versicherungsgesellschaft alljährlich zahlen; der Schaden wird über keine größere Fläche verteilt, wenn dieser weitbegüterte Landwirt auch einer Versicherung mit andern beiträgt. Ein reicher Mann wäre thöricht, wenn er sich gegen Krankheit versichern wollte, denn der daraus entstehende wirtschaftliche Nachteil kann ihn in seinem Lebensunterhalte nicht tief schädigen. Es wäre thöricht, wenn man sich gegen häufige regelmäßig eintretende wirtschaftliche Nachteile versichern wollte, so z. B. gegen die Winterkälte in nördlichen Ländern und die dadurch entstehenden Mehrkosten an Kleidern und Heizung, denn auch die genossenschaftliche Versicherung könnte es nicht dahin bringen, daß diese wirtschaftlichen Nachteile sich über eine wesentlich größere Fläche verteilen und also den Einzelnen weniger hart und plötzlich treffen; es würden nur die Verwaltungskosten unnütz vergeudet werden.

Die deutschen Arbeiterversicherungsgesetze schützen den Arbeiter daher nicht gegen alle Nachteile, die ihn überhaupt treffen können, auch nicht einmal gegen alle, die ihn oder seine Familie erheblich in ihrer Lebenshaltung schädigen oder gar zerstören können; sondern die deutsche Arbeiterversicherung hat nur solche wirtschaftliche Nachteile zum Gegenstande, gegen die der Arbeiter vermöge seiner dienenden Stellung in der Arbeitsgemeinschaft Vorsorge zu treffen weder die Einsicht noch die wirtschaftliche Kraft für sich allein zu haben pflegt, während der Arbeitsherr allerdings das zu leisten vermag. Es kann daher beispielsweise keine Arbeiterversicherung gegen Arbeitsmangel, gegen Mangel an Arbeitsgelegenheit geben; denn es kann niemand, also auch der Arbeitsherr nicht, übersehen, ob sich für einen Arbeiter einmal die Unmöglichkeit ergeben wird, lohnende Arbeit zu finden; das hängt vor allem von seinen persönlichen Fähigkeiten ab. Es ist gar nicht nach der Wahrscheinlichkeit zu berechnen, ob ein Arbeiter einmal Arbeit übertragen erhalten wird oder nicht. Es ist in einem solchen Falle gar nicht zu unterscheiden, ob er nicht will oder ob er nicht kann, denn er ist ja keine Maschine, die für alle Zeiten immer nur die gleiche Arbeit thun kann. Es ist ja auch eine notwendige Voraussetzung jeder Versicherung und also auch der Arbeiterversicherung, daß das Unglück, gegen das Vorsorge getroffen wird, von dem Willen des Versicherten unabhängig ist, oder daß man doch wenigstens mit einiger Sicherheit erkennen kann, ob das Unglück durch den Willen des Betroffenen herbeigeführt worden ist oder nicht. Das ist aber beim Arbeitsmangel ganz unmöglich festzustellen. Die Vorkehrungen gegen Arbeitsmangel sind Sparsamkeit und Vermeidung allzugroßer Arbeitssteigerung, allzu einseitiger Arbeitsfähigkeit des Arbeiters; auf diesen Wegen freilich kann sowohl von dem Arbeitgeber als der Gesetzgebung vieles geschehen, nicht aber auf dem Wege der Versicherung.

Man könnte nun hiernach meinen, daß die Arbeiterversicherung doch nur einen kleinen Teil dessen bearbeite, was auf diesem Gebiete zu thun sei; denn sie schütze ja den Arbeiter nur gegen einige Unglücksfälle, und da sei noch vieles andre im argen. Aber es scheint nur so; denn die Arbeiterversicherung stellt in den praktisch wichtigsten und häufigsten Fällen das der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage entsprechende Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter her. Die Folge wird sein, daß auch in den übrigen Dingen, wenn sie auch in der theoretischen Einteilung eine Mehrzahl sind gegenüber dem Einen (Milderung des Unglücks), der richtige Zustand eintreten wird, mit geringerer Nachhilfe der Gesetzgebung oder vielleicht auch ohne sie. In den Behörden der Arbeiterversicherung, in der Art, wie die Arbeiter, die Arbeitgeber und das Reich zu den einzelnen Versicherungsarten Beiträge zahlen, in der Art, wie die Teilnahme an der Verwaltung geregelt ist, sprechen sich die allgemeinen Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft aus, allerdings mit vornehmlicher Berücksichtigung einer besondern Seite derselben. Aber damit ist dann auch für alles

übrige das praktische Werkzeug gegeben. Die Arbeiterversicherung gewährt dem Arbeiter eine gesicherte Stellung und schafft dadurch die Grundlagen für eine Verständigung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber.

Die Genossenschaften der Arbeiterversicherung lehnen sich überall an die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse an. Die tatsächlich vorhandne wirtschaftliche Verbindung zwischen den Mitarbeitern einer Arbeitsgemeinschaft, zwischen mehreren Betrieben an einem Orte, zwischen mehreren Betrieben ähnlicher Art in einem größern Wirtschaftsgebiete ist ausschließlich maßgebend für die Abgrenzung, die Einrichtungen und den Behördenaufbau der Genossenschaften. Die wirtschaftliche Stellung des Einzelnen entscheidet darüber, welcher oder welchen Genossenschaften und in welcher Art er ihnen angehört. Ihnen anzugehören und gerade auf diese Weise anzugehören, ist seine gesetzliche öffentliche Pflicht. Auf diesem Zusammenschlusse der wirtschaftlich zusammengehörigen beruht die Stärke und die Bedeutung der Genossenschaften. Genossenschaften, die nicht dem öffentlichen Rechte angehören und bei denen der Beitritt freiwillig sein würde, vermöchten das nicht zu leisten. Die Genossenschaften umfassen daher verschieden große Gebiete. Den kleinsten örtlichen Umfang haben die Genossenschaften der Krankenversicherung, denn die durch Krankheit entstehenden Schäden kommen unter allen Schäden, die die Arbeiterversicherung durch Verteilung mildern will, am häufigsten vor. Wenn nach der Lebensart und der Beschäftigungsart mehrerer wirtschaftlich nahestehenden Personen jeden Tag von hundert Angehörigen durchschnittlich immer einer krank ist, so ist es auch nicht zweckmäßig, viel mehr als hundert solche Arbeiter in einer Krankenkasse zu vereinigen; denn da die Krankengelder doch mindestens tageweise ausbezahlt werden, so kann eine in noch höherm Grade mildernde Verteilung doch nicht stattfinden, als wenn eben hundert jedesmal den einen Kranken erhalten. Es wird nicht anders, wenn auch zweihundert Genossenschafter zwei Kranke erhalten, sondern die Verwaltung wird nur schwieriger, bürokratischer, kostspieliger. Die Häufigkeit der Krankheiten richtet sich nach den Lebensgewohnheiten, der Örtlichkeit, der Art der Beschäftigung. Bei der Abgrenzung der Krankengenossenschaften dürfen daher Personen, die sich hinsichtlich dieser Merkmale allzusehr unterscheiden, nicht in einen Verband zusammengezwungen werden, weil sonst zu leicht Ungerechtigkeiten entstehen und der geringer gefährdete möglicherweise einen über seine Gefährdung hinausgehenden hohen Beitrag zahlt. Die beste und wünschenswerteste Verfassung der Krankenkassen ist daher die Betriebskrankenkasse (Fabriks-, Knappschafts-, Baukrankenkasse), die die Arbeiter eines einzigen Betriebes in sich vereinigt, und die Ortskrankenkasse, die die Arbeiter desselben Erwerbszweiges oder ähnlicher Erwerbszweige an demselben Orte oder doch derselben Gegend zusammenfaßt. Im erstern Falle handelt es sich um größere Betriebe, die gleichsam einen Staat für sich bilden, im letztern Falle um eine größere Anzahl selbständiger, nebeneinander-

stehender kleiner Betriebe, wo die Hilfsarbeiter alle zusammengenommen gleichsam das Gesamtgesinde ihrer Arbeitsherren ausmachen. Dadurch, daß sie an demselben Orte leben und die gleiche Erwerbsart, z. B. das Schuhmacherhandwerk, haben, sind sie dennoch wirtschaftlich verbunden; sie sind gleichsam die Glieder eines Bundesstaates, während die Betriebskrankenkassen dem einheitlichen zentralisirten Staate gleichartig sind. Neben diesen beiden Arten der Krankenkassen steht dann noch als Aushilfe die Gemeindekrankenversicherung für die, die ganz vereinzelt stehen und weder einer Ortskrankenkasse angeschlossen werden können, noch zu einer Betriebskrankenkasse gehören. Es liegt auf der Hand, daß es hier dahin kommen kann, daß ganz ungleichmäßige Bestandteile zusammengezwungen werden, und Ungerechtigkeiten sind fast unvermeidlich. Die Gesetzgebung wird daher hier noch Änderungen treffen; vielleicht werden diese vereinzelt Arbeiter größern, weitere Gegenden umfassenden Ortskrankenkassen angeschlossen werden, ähnlich wie jetzt schon die zeitweilig im Bauhandwerk beschäftigten Arbeiter, welche kleinere Bauten unter Leitung und für Rechnung des Bauherrn ohne Zwischenschiebung eines gewerbsmäßigen Bauunternehmers ausführen, in besondern Nebenversicherungen (sogenannten Versicherungsanstalten) den eigentlichen, aus gewerbsmäßigen Betrieben bestehenden Baugenossenschaften angefügt sind.

Eine viel stärkere, aber auch viel seltenere Schädigung als die Krankheit ist der Betriebsunfall; die zur Versicherung hiergegen geschaffenen Genossenschaften sind daher wesentlich umfangreicher, sowohl was Ortlichkeit als was versicherte Personen betrifft, als die Krankenkassen; sie umfassen wohl stets mehrere Betriebe derselben Erwerbsart und können sich daher, wenn es nur wenige Betriebe gleicher Art im ganzen Deutschland giebt, wohl über das ganze deutsche Wirtschaftsgebiet verbreiten. Auch diese Genossenschaften für Unfallversicherung, die sogenannten Berufs-genossenschaften, dürfen aber nur solche Betriebe gleichzeitig umfassen, bei denen die Wahrscheinlichkeit und Art des Betriebsunfalles eine ähnliche ist. Wächst die Zahl der angehörigen Betriebe einer Genossenschaft so an, daß die mildernde Ausbreitung einer Unfallbeschädigung nicht ferner gesteigert wird, so muß auch hier eine Trennung stattfinden, damit die Verwaltung vereinfacht werden und feinern Unterschieden in der Art der Betriebsunfälle Rechnung getragen werden kann. Berufs-genossenschaft und Krankenkasse stehen in unlöslichem Zusammenhange, weil ein nicht tödtlicher Betriebsunfall, nämlich eine Zerstörung oder Beschädigung der Arbeitskraft eines Arbeiters durch den Betrieb, dasselbe ist wie eine lange dauernde Krankheit. Für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle, nämlich während der Zeit, wo Krankenkassen überhaupt Beihilfe gewähren, verpflegen sie daher auch die durch einen Betriebsunfall verletzten.

Eine eigentümliche Stellung unter den Genossenschaften der Unfallversicherung nehmen die landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaften ein; sie lehnen

sich in Preußen an die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Behörden der letztern können gleichzeitig die Behörden der hinsichtlich des Gebietes mit ihnen zusammenfallenden Berufsgenossenschaften sein und sind es auch wohl meistens. Die Gemeinden gelten fast als Betriebsherren, indem sie die Versicherungsbeiträge zwar nicht aus eignen Mitteln zahlen, wohl aber für ihre Abführung haften. Diese Einrichtung entspricht einmal der Thatsache, daß eine landwirtschaftliche Unfallversicherung ganz vornehmlich nach der Verschiedenheit der örtlichen Betriebsarten, also nach Gauen und Landschaften, abzugrenzen ist, ferner aber auch dem Umstande, daß Gemeinden und Gemeindeverbände ebenfalls auf dem Zusammenschluß wirtschaftlich verbundener Betriebe beruhen, deren wichtigste und zahlreichste eben die landwirtschaftlichen sind. Diesem Vorbilde hat sich die Alters- und Invalidenversicherung angeschlossen. Die Invalidität, nämlich die dauernde Minderung der Arbeitsfähigkeit durch Siechtum vor jenem Alter, wo es ganz allgemein nach den körperlichen Eigenschaften des Volkes auch unter günstigeren Lebensbedingungen einzutreten pflegt, hängt wesentlich ab von der Beschäftigungsart des Arbeiters. Die Gefahr des Siechtums (Invalidität) könnte man daher als einen Gegenstand der Unfallversicherung bezeichnen, sobald man nämlich das Wort Unfall nur in einem gewissen weitern Sinne versteht. Das Siechtum kann aber, das ist selbstverständlich, auch ohne Einfluß der Beschäftigung nach der gegebenen leiblichen Beschaffenheit des Arbeiters eintreten. In diesem Falle wäre das Siechtum daselbe wie eine Krankheit, und es müßten also die Krankenkassen helfen. Weil es nun gar nicht möglich oder doch höchst schwierig ist, zu unterscheiden, welcher der beiden Fälle vorliegt, so hat man für die Siechtumsgefahr besondere Versicherungseinrichtungen vorgesehen; oder es hat vielmehr das Reichsgesetz hierüber den Bundesstaaten die Pflicht auferlegt, solche Einrichtungen, Versicherungsanstalten, für den jedesmaligen ganzen Bundesstaat oder für weitere Gemeindeverbände innerhalb desselben zu schaffen. In ihrer örtlichen Ausdehnung schließen sich also diese Einrichtungen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an; auch bei ihnen bilden die landwirtschaftlichen Arbeiter ja fast überall den überwiegenden Teil der Versicherten. Auch hier zeigen sich die Gemeindeverbände in ihrer Eigenschaft als eine Gesamtheit wirtschaftlich verbundener Betriebe. In Versicherungsanstalten, die das gleiche Gebiet umfassen wie die weitern Gemeindeverbände und auch wohl sonst mit ihnen in Verbindung gebracht werden mögen, werden die Arbeiter aller Betriebe unterschiedslos gegen Siechtum und gegen Alter versichert, nachdem sie irgendwo im Dienste der Volkswirtschaft als Hilfsarbeiter eine gewisse Zeit lang thätig gewesen sind. Es würde unmöglich sein, die Siechtums- und Altersversicherung an die bestehenden Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften unmittelbar anzuschließen, weil es bei der bestehenden Freizügigkeit und Gewerbefreiheit zu unendlichen Streitigkeiten führen würde, welcher Krankenkasse oder Berufs-

genossenschaft der Einzelne, wenn er siech oder alt wird, zu überweisen sei. Um die hieraus entstehenden Ungerechtigkeiten zu mildern, weil doch die Arbeiter nicht immer da gearbeitet haben, wo sie endlich verpflegt werden, zahlt das Reich zu jeder Alters- und Invalidenrente einen festen Zuschuß. Diesen Zuschuß bringt zuletzt das gesamte deutsche Volk auf; und dieser Zuschuß erkennt also die Verpflichtung der deutschen Volkswirtschaft und ihres Trägers, des deutschen Volkes, an, für die, die in ihrem Dienst als Hilfsarbeiter thätig gewesen sind, in dem erwähnten Umfange, nämlich bei Siechtum oder Alter, teilweise zu sorgen. Wegen der unlöslichen Verbindung, in der die Siechtums- und Altersversicherung mit der Krankenversicherung einerseits und mit der Unfallversicherung andererseits steht, tragen zu ihr auch die Träger der Krankenversicherung, die Arbeiter, und zu gleichem Teile die Träger der Unfallversicherung, die Arbeitgeber, Geldzuschüsse bei. Die Träger der Krankenversicherung sind die Arbeiter deswegen, weil diese Gefahr, die Krankheit, wesentlich von ihrer eignen Persönlichkeit abhängt, sie führen daher die Verwaltung dieser Klassen allein oder doch mit überwiegendem Einflusse neben den oder dem Betriebsherrn. Die Beiträge werden daher auch allein von ihnen getragen, mit Ausnahme eines Drittels, welches die Arbeitgeber deswegen beisteuern, weil die Krankenkassen die ersten dreizehn Wochen für die hilfsbedürftigen Schützlinge der Unfallversicherung sorgen, obwohl doch die Unfallversicherung die Obliegenheit der Betriebsherren ist. Sie ist es deswegen, weil Betriebsunfälle wesentlich von der Art des Betriebes abhängen, dieser aber auf der Leitung und der Verantwortlichkeit des Betriebsherrn beruht. Darum ist die Verwaltung der Berufsgenossenschaften allein in die Hände der Betriebs herrn gelegt, und sie tragen ganz allein die Beiträge dazu. Wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Betriebsunfall vorlag und wie er in künftigen Fällen zu verhüten sei, so greift dies wieder auf die Persönlichkeit des Arbeiters über. Darum werden Vertreter der Arbeiter zu den Beratungen über Unfallverhütung und zu den Schiedsgerichten über Betriebsunfälle hinzugezogen. Andererseits werden die Arbeitgeber zu den Krankenkassen zugelassen, weil sie, wie schon bemerkt wurde, ein Drittel der Beiträge dazu aus eignen Mitteln tragen. Sie zahlen übrigens auch die andern zwei Drittel ein in Anerkennung ihrer Schutzpflicht, den Arbeiter gegen Gefahren zu schützen, sie dürfen diese zwei Drittel aber auf den Lohn verrechnen.

Schon diese oberflächliche Betrachtung eines kleinen Teils der Einrichtungen der Versicherungsgesetze zeigt, ein wie reicher und verwickelter Bau hier, den innern Bedürfnissen entsprechend, aufgeführt ist. Man muß sich wohl hüten, zu sagen, daß durch den Reichszuschuß zur Alters- und Siechtumsversicherung die Arbeiterschaft ein für allemal begrenzt, Arbeiterstand und Herrenstand geschieden sei. Allerdings besteht ein solcher Unterschied, wie überall in der Welt zwischen tüchtigern und weniger tüchtigen Mitgliedern eines Volkes.

Er bindet aber den Einzelnen nur so lange, als dieser sich nicht durch seine wachsende Tüchtigkeit über andre erhebt, und er ist noch viel weniger etwa vererblich; nur giebt es freilich eine solche Grenze, zu jeder Zeit irgendwo, wenn auch zu jeder Zeit wo anders. Diese Thatfache erkennt die Gesetzgebung, aber wohlgemerkt nur bei der Alters- und Siechtumsversicherung, an, verlangt also, daß die Gesamtwirtschaft des deutschen Volkes für ihre Hilfsarbeiter sorge, weil sich diese ja bald hier, bald dort, bald in diesem Erwerbszweige, bald in jenem, immer aber im Dienste der deutschen Volkswirtschaft beschäftigt haben. Daneben steht dann aber die ebenso wichtige Gliederung der Arbeitgeberschaft in Berufsgenossenschaften und die der Arbeiterschaft in Krankenkassen, und die vielfältige Verbindung zwischen beiden, die sehr deutlich der Anschauung entgegentritt, daß die Arbeiter ein Stand und die Arbeitgeber wiederum ein Stand seien. Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt (für Alter und Siechtum) bestehen alle drei neben einander, und man darf nicht aus den Grundgedanken einer derselben heraus einseitige Urteile über das Ganze fällen.

Alle diese Einrichtungen und Behörden werden aber noch beträchtlich vereinfacht und inniger mit sich und den allgemeinen Verwaltungsbehörden verbunden werden. Die Arbeitergesetze entstanden alle nach einander unmittelbar aus dem Bedürfnis; ihr Zusammenhang unter einander und mit den übrigen Einrichtungen des Staates sollte erst gewonnen werden. Darum entstanden gleichfalls lauter neue und besondere Behörden, die sich in demselben Maße zusammenziehen werden, als die neuen Gedanken dieser Gesetzgebung mit den überkommenen öffentlichen Pflichten verschmelzen. Alsdann werden die neuen Einrichtungen Kraft gewinnen, durch ihre Behörden nicht nur die Arbeiterversicherung, sondern auch die andern Aufgaben der Arbeitergesetzgebung auf sich zu nehmen, die noch der Lösung harren, nämlich die einigende Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, die eine Aufgabe der Vorstände der Krankenkassen, aber auch eine Aufgabe der Berufsgenossenschaften sein kann, ferner aber die wirtschaftliche und sittliche Erziehung des Arbeiters durch eine gegenseitige Disziplin, die den Vorständen der Krankenkassen durch Erteilung eines gewissen Einflusses auf die Lohnzahlung übertragen werden kann.

